
Datum: 27.03.2008
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ws 80/08
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2008:0327.2WS80.08.00

Vorinstanz: Landgericht Bochum, 23 Ns 11 Js 587/06 - II 131/07

Tenor:
Die sofortige Beschwerde und die Revision werden auf Kosten des Angeklagten (§ 473 Abs. 2 StPO) verworfen.

Gründe: 1

I. 2

Der Angeklagte ist durch Urteil des Amtsgerichts Recklinghausen vom 2. Juli 2007 wegen 3
Betruges in 13 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur
Bewährung verurteilt worden. Dagegen hat der Angeklagte Berufung eingelegt, die das
Landgericht mit dem angefochtenen Urteil wegen unentschuldigtem Ausbleibens im
Hauptverhandlungstermin am 15. Oktober 2007 nach

§ 329 Abs. 1 S. 1 StPO verworfen hat. Der Angeklagte hat dagegen Wiedereinsetzung in den 4
vorigen Stand beantragt und Revision eingelegt. Das Landgericht hat mit Beschluss vom 6.
November 2007 den Wiedereinsetzungsantrag des Angeklagten verworfen. Dagegen wendet
sich der Angeklagte nunmehr mit der sofortigen Beschwerde. Die Generalstaatsanwaltschaft
hat beantragt, die Rechtsmittel des Angeklagten zu verwerfen.

II. 5

Weder der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der 6
Berufungshauptverhandlung am 15. Oktober 2007 noch die Revision des Angeklagten gegen
das am 15. Oktober 2007 ergangene Verwerfungsurteil haben Erfolg.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat ihre Anträge wie folgt begründet: 7

"Die gemäß §§ 329 Abs. 3, 45, 46 Abs. 3 StPO statthafte und gemäß § 311 Abs. 1 und 2 StPO fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet. 8

Gemäß § 329 Abs. 3 i.V.m. § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO sind - wenngleich eine 9
Glaubhaftmachung auch noch später statthaft ist - innerhalb der einwöchigen Antragsfrist alle
Tatsachen so vollständig vorzutragen, dass ihnen - als wahr unterstellt - die unverschuldete
Verhinderung des Antragstellers ohne Weiteres entnommen werden kann. Hierzu bedarf es
einer genauen Darstellung der Umstände, die für die Frage bedeutsam sind, wie und durch
welche Umstände es zu der Versäumung der Berufungshauptverhandlung gekommen ist.
Nach Fristablauf kann der Tatsachenvortrag allenfalls verdeutlicht oder ergänzt werden (zu
vgl. Senatsbeschluss vom 18.09.2001 - 2 Ss 233/01 - m.w.N.; OLG Hamm, Beschluss vom
06.04.1999 - 4 Ws 94/99 -). Nach diesem Maßstab war von dem Angeklagten zu verlangen,
zumindest detailliert darzulegen, welche konkrete Symptomatik der behaupteten Erkrankung
bei ihm vorlag und ihn am Erscheinen in der Hauptverhandlung hinderte. Diesem Erfordernis
genügt weder das ärztliche Attest vom 15.10.2007 (Bl. 183 d.A.) für sich allein noch in
Verbindung mit dem ergänzenden Attest vom 17.10.2007 (Bl. 189 d.A.) und den ergänzenden
Ausführungen des Angeklagten in den Schriftsätzen seines Verteidigers vom 15.10.2007 und
20.11.2007. Soweit dem Angeklagten in den ärztlichen Attesten Arbeitsunfähigkeit
bescheinigt wird, entschuldigt dies sein Fernbleiben nicht, denn die Arbeitsunfähigkeit bleibt
als Minus hinter der Reise- und Verhandlungsunfähigkeit zurück. Zwar verhält sich das
ärztliche Attest vom 17.10.2007 erstmals auch über die Reisefähigkeit. Diesbezüglich hat die
Strafkammer jedoch zutreffend hervorgehoben, dass der Umstand, dass sich der Angeklagte
nicht den durch seinen Arzt für erforderlich gehaltenen Untersuchungen unterzogen und
offenkundig auch keine weitere Behandlung - Verordnung von Medikamenten oder Ähnliches
- stattgefunden hat, der wertenden Schlussfolgerung die tatsächliche Grundlage entzieht,
zumal der Angeklagte unmittelbar vor der Hauptverhandlung mit der Behauptung einer
anderen Erkrankung - Gehirnerschütterung - eine Verlegung des Hauptverhandlungstermins
zu erreichen versucht hatte (Bl. 174, 175 d.A.). Die daraus resultierenden erheblichen Zweifel
an dem Wahrheitsgehalt eines nunmehrigen Vorbringens führen dazu, dass ein erhöhter
Maßstab an die von ihm zu verlangenden Darlegungen anzulegen ist. In diesem
Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Weg von der Wohnung des
Angeklagten bis zu dem behandelnden Arzt immerhin 4,5 km beträgt, der von seiner
Wohnung zu dem Sitz seines Verteidigers 17,2 km. Die Tatsache, dass das ärztliche Attest
vom 15.10.2007 noch am selben Tage dem Verteidiger vorgelegt wurde, der es um 08.45 Uhr
an das Landgericht Bochum per Telefax übermittelte, ist ein gewichtiges Indiz für die
tatsächlich bestehende Reise- und Verhandlungsfähigkeit des Angeklagten. Weder enthält
nämlich das ärztliche Attest den Hinweis, dass dieses per Telefax durch den behandelnden
Arzt an den Verteidiger übermittelt wurde noch hat der behandelnde Arzt dieses gegenüber
dem Gericht anlässlich seiner unmittelbaren Befragung im Freibeweisverfahren angegeben
oder der Angeklagte selbst oder sein Verteidiger vorgetragen. Wenn der Angeklagte
allerdings in der Lage war, solche Wege auf sich zu nehmen - ein entsprechendes
Routenplanungsprogramm weist für den Weg zu seinem Verteidiger immerhin 27 Minuten
Fahrzeit mit einem Pkw aus -, spricht nichts dafür, dass er nicht auch den Weg zum Gericht
hätte antreten und an einer Hauptverhandlung teilnehmen können. Jedenfalls hätten diese
Umstände weitere Darlegungen erforderlich gemacht.

Die fristgerecht eingelegte sowie frist- und im Ergebnis formgerecht begründete Revision 10
erweist sich gleichfalls als unbegründet.

Die Rüge der Verletzung formellen Rechts ist bereits unzulässig, weil sie nicht den gemäß § 1
344 Abs. 2 Satz 2 StPO an ihren Inhalt zu stellenden Anforderungen entspricht, denn sie

stellt noch nicht einmal dar, welcher Verfahrensverstoß gerügt werden soll.

Die Sachrüge, das Berufungsgericht habe den Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung¹² verkannt, durch die allein die Urteilsgründe und der bis zum Erlass des Urteils durch den Senat von Amts wegen zu berücksichtigende Verfahrensgang zur Überprüfung gestellt werden, führt nicht zur Aufdeckung eines Rechtsfehlers."

Diesen überzeugenden Ausführungen tritt der Senat nach eigener Sachprüfung bei. Er weist 13
zusätzlich darauf hin, dass schon fraglich ist, ob es sich bei dem Vortrag, den der Angeklagte
zur Stützung seines Wiedereinsetzungsantrags gebracht hat,

um "neue Tatsachen" i.S. des § 329 Abs. 3 StPO gehandelt hat (vgl. dazu 14

Meyer-Goßner, StPO, 50. Aufl., § 329 StPO, Rn. 42 m.w.N.). Diese Frage konnte jedoch 15
dahinstehen, da die Rechtsmittel des Angeklagten schon aus anderen Gründen zu verwerfen
waren.